



Knowledge grows

Yara International: Position zum Änderungsvorschlag der CBAM-Regulierung durch Art. 27a

(Regulierung (EU) 2023/956 bzgl. der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren und Maßnahmen gegen die Versuche, die Regulierung zu umgehen)

Ablehnung der Einführung von Artikel 27a und jeglicher Verwässerung des CBAM

Zusammenfassung

Yara International widerspricht vehement der Einführung des neuen Artikel 27a, der durch die Europäische Kommission im Dezember 2025 vorgeschlagen wurde als Teil der Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) auf nachgelagerte Waren und auf Maßnahmen gegen Umgehungsversuche.

Der Artikel würde es der Kommission erlauben, Waren - einschließlich Düngemittel - vorübergehend durch einen delegierten Rechtsakt vom CBAM auszuschließen, und zwar in weit gefassten Fällen „schwerwiegender und unvorhergesehener Umstände, in denen davon ausgegangen wird, dass CBAM aufgrund preislicher Effekte, dem EU-Binnenmarkt „schwerwiegenden Schaden“ zufügen könnte.

Die mögliche Aussetzung des CBAM untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit wichtiger europäischer Industriezweige, die bereits seit Jahrzehnten mit den weltweit höchsten CO₂-Kosten konfrontiert sind. In einem solchen Szenario könnten Importe aus Ländern mit schwachen oder nicht vorhandenen Klimagesetzen EU-Hersteller vom Markt verdrängen. Dies würde laufende und zukünftige Investitionen in die Dekarbonisierung gefährden und Produkte „Made in Europe“ strukturell benachteiligen.

Zudem wirft die rückwirkende Anwendbarkeit der Klausel erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Rahmenwerk für kostenlose Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem auf. Yara International fordert daher die Mitgesetzgeber der EU auf, Artikel 27a vollständig aus dem endgültigen Text zu streichen.





1 Eine Bedrohung für Investitionsverlässlichkeit und Dekarbonisierung

Die Einführung von Artikel 27a untergräbt grundlegend die regulatorische Stabilität, die für die Energiewende und die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie Europas sowohl im Binnenmarkt als auch weltweit erforderlich ist:

- Die Möglichkeit, Produkte auch rückwirkend aus CBAM zu streichen, schafft massive Unsicherheit auf dem EU-Markt und untergräbt de facto die Marktfähigkeit kohlenstoffarmer Produkte sowie Investitionen in die Dekarbonisierung in Europa. Das hindert Unternehmen, endgültige Investitionsentscheidungen (FIDs) für kapitalintensive Dekarbonisierungsprojekte zu treffen.
- In ihrem Änderungsvorschlag räumt die Kommission ein, dass Artikel 27a einen außergewöhnlichen und beispiellosen Flexibilitätsmechanismus schaffen würde, der dem Rahmen ein dauerhaft destabilisierendes Element hinzufügt, das im Widerspruch zu allen Grundsätzen der Rechtsvorhersehbarkeit für Wirtschaftsteilnehmende steht, die dieser Verordnung unterliegen. Die regulatorische Unsicherheit würde sowohl einheimischen Herstellern als auch Importeuren schaden, da sie das wirtschaftliche Risiko und die Kosten für die Lieferung der betroffenen Produkte auf den EU-Markt erhöhen würde. Jüngste Marktsignale zeigen, dass die Unsicherheit im Zusammenhang mit Artikel 27a bereits zu Störungen auf dem EU-Düngemittelmarkt geführt hat, was sich in einem fast vollständigen Erliegen des Handels und Verzögerungen bei wichtigen Kaufentscheidungen äußert.
- Da CBAM ein Eckpfeiler der Klima- und Industriepolitik der EU zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele für 2030 ist, ist Vorhersehbarkeit von entscheidender Bedeutung. Der vorgesehene Ermessensspielraum zur Aussetzung würde die langfristige Wirtschaftlichkeit der Umstellung auf eine kohlenstoffreduzierte Düngemittelproduktion erheblich beeinträchtigen.

2 Risiken für Europas strategische Autonomie und industrielle Basis

CBAM zu schwächen, würde strukturell die Abhängigkeit Europas von kohlenstoffintensiven Importen erhöhen:

- Ohne einen verlässlichen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) werden europäische Düngemittel- und Ammoniakhersteller, die bereits seit 2005 und der Einführung des EU-Emissionshandelssystems (ETS) den weltweit höchsten CO₂-Kosten ausgesetzt sind, durch Importe aus Ländern mit laxeren oder gar keinen Klimaregulierungen vom Markt verdrängt werden.
- Der Verlust der heimischen Produktionskapazitäten bedroht die Resilienz des europäischen Ernährungssystems. Europäische Landwirte benötigen freien Zugang zu einer breiten Palette hochwertiger und nachhaltiger Düngemittel, die im Inland hergestellt werden. In der EU hergestellte Düngemittel sind im Durchschnitt um 50 % weniger CO₂-belastet als Düngemittel aus Nicht-EU-Ländern.
- Über Düngemittel hinaus ist eine widerstandsfähige heimische Produktion von Ammoniak und industriellem Stickstoff für zahlreiche industrielle Anwendungen von entscheidender Bedeutung. Dies gilt beispielsweise für den Schwerlastverkehr sowie für andere Wertschöpfungsketten im Gesundheitswesen und dem Pharmabereich.
- Der Ausschluss von Ammoniak und Düngemitteln aus CBAM hätte direkte Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette für sauberen Wasserstoff in der EU. Der Düngemittelsektor macht etwa 40 % des aktuellen Wasserstoffverbrauchs in der EU aus. Wenn Düngemittel nicht mehr unter den Geltungsbereich des CBAM fallen, werden Import und Einsatz von kohlenstoffreduziertem und erneuerbarem Ammoniak wirtschaftlich erheblich geschwächt, was signifikanten Einfluss auf die Investitionssicherheit sowohl für Wasserstoffproduzenten als auch für Hersteller sauberer Technologien hat.

3 Keine Anzeichen für „unvorhergesehene Umstände“ im Düngemittelsektor

Es besteht keinerlei Dringlichkeit, die die Anwendung des vorgeschlagenen Artikels 27a im Düngemittelsektor rechtfertigen würde. Die Entwicklung der Düngemittelpreise seit dem 1. Januar 2026 spiegelt die erwarteten Auswirkungen des CBAM wider, zusammen mit allgemeineren globalen Angebots- und Nachfragefaktoren. Der Verweis auf einen „unvorhergesehenen Schock“ ist irreführend und unangemessen.

- Artikel 27a wurde entwickelt, um potenziellen Preissprüngen bei neu hinzukommenden, nachgelagerten Produkten mit komplexen Wertschöpfungsketten entgegenzuwirken. Er sollte nicht für Sektoren gelten, die bereits unter CBAM fallen, wie beispielsweise Düngemittel. Dennoch zeigen die Ankündigungen sowie die Fragen & Antworten der Kommission vom 7. bis 8. Januar 2026, die eine mögliche Aussetzung für Düngemittel gemäß Artikel 27a andeuten, wie leicht diese Klausel außer Kraft gesetzt werden könnte. Und dies, ohne eine vorherige Abschätzung möglicher Folgen oder die ordnungsgemäße Konsultation der Mitgesetzgeber, um zu prüfen, inwieweit tatsächlich „schwerwiegende und unvorhergesehene Umstände“ oder „schwerwiegende Schäden“ für den Binnenmarkt vorliegen. Die jüngsten Ereignisse veranschaulichen die grundlegende Gefahr von Artikel 27a: Einmal verabschiedet, birgt er das Risiko, effektiv zu einem dauerhaften Hebel für eine lückenhafte und wenig verlässliche Umsetzung des CBAM zu werden, die in eine systemische

Instabilität des EU-Binnenmarktes mündet. Zudem könnte der Artikel wiederholt bemüht werden, was zu weiteren Phasen der Unsicherheit für die betroffenen Produkte und Wirtschaftsakteure führen würde.

- Die derzeit im Düngemittelsektor zu beobachtenden Preisauswirkungen sind nicht das Ergebnis unvorhergesehener Entwicklungen, sondern ergeben sich unmittelbar aus der, in der verabschiedeten Verordnung vorgesehenen, CBAM-Methodik, sodass jegliche Behauptung „unvorhersehbarer Umstände“ gänzlich unbegründet ist.
- Eine globale Marktdynamik bestimmt im Wesentlichen die Preise für Düngemittel. Die Einführung des CBAM am 1. Januar 2026 hatte im Vergleich zu den jährlichen Preisschwankungen nur marginale Auswirkungen. Die Preisentwicklung wird von mehreren Faktoren beeinflusst, wie z.B. das weltweite Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, internationale Handelspolitiken und -ströme sowie die Kosten für wichtige Ressourcen wie Erdgas und Strom.
- Wenn man also die Lage auf dem Binnenmarkt gemäß Artikel 27a bewerten will, ist es unerlässlich, zwischen den Preisauswirkungen, deren Ursache in allgemeinen Marktfaktoren liegen, und den beabsichtigten und erwarteten Auswirkungen aufgrund von CBAM, zu unterscheiden. Eine Abschwächung des Preissignals durch CBAM würde seinem originären Ziel zuwiderlaufen, nämlich die Internalisierung der CO₂-Kosten und die Schaffung von Anreizen für eine Umstellung auf kohlenstoffärmere Produkte.



4 Jede Änderung des Anwendungsbereichs des CBAM muss sich auch in einer Anpassung der kostenlosen Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem widerspiegeln.

Die EU kann sich eine Diskrepanz zwischen CBAM und ETS nicht leisten. Jede Lücke zwischen den beiden Systemen schafft ein politisches Vakuum, das den Schutz vor Carbon Leakage und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie schwächt:

- CBAM soll den, von den europäischen Herstellern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU- ETS), gezahlten Kohlenstoffpreis widerspiegeln. Daher ist es von größter Bedeutung, dass jede Aussetzung des CBAM mit entsprechenden Anpassungen des EU-ETS einhergeht, um politische Diskrepanzen und Marktverzerrungen zu vermeiden.
- Da die verabschiedete EU-ETS-Richtlinie keine Bestimmungen zur vorübergehenden Aussetzung von Produkten aus CBAM enthält, **besteht derzeit keine rechtliche Klarheit darüber, wie sich eine solche Aussetzung auf die Funktionsweise des ETS auswirken würde.** CBAM und ETS bleiben zwei getrennte Rechtsrahmen, wobei der ETS-Text keine Handlungsempfehlungen zur Anpassung der kostenlosen Zuteilung oder der Compliance-Verpflichtungen als Reaktion auf eine vorübergehende Streichung von Sektoren oder Produkten aus dem CBAM vorsieht. Dementsprechend **würde jede Aussetzung gemäß Artikel 27a eine Regelungslücke schaffen** und unbeantwortete Fragen aufwerfen, wie die kostenlosen Zertifikate für die, vom CBAM ausgesetzten, Produkte verwaltet werden sollen. Diese mangelnde Abstimmung verschärft die rechtliche und operative Unsicherheit, die durch Artikel 27a entstehen würde, noch weiter.

Schlussfolgerung

Yara International fordert die Mitgesetzgeber der EU nachdrücklich auf, Artikel 27a in seiner Gesamtheit abzulehnen. Sollte dieser Artikel in Kraft treten, würde dies zu einer andauernden Instabilität des Marktes für CBAM-Produkte sowie anhaltender, regulatorischer Unvorhersehbarkeit führen. Es steht viel auf dem Spiel: die Investitionen der EU-Industrie in ihre Dekarbonisierung, ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit, die Ernährungssicherheit Europas sowie die aufstrebende, saubere Wasserstoffwirtschaft der EU. Die Integrität des CBAM muss als Eckpfeiler der Klimaziele sowie der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europas gewahrt bleiben.

5 Die Bedenken der Landwirte sind berechtigt und erfordern eine angemessene Übergangsunterstützung, ohne CBAM zu schwächen.

Die Sorgen über die zahlreichen wirtschaftlichen Herausforderungen, denen Landwirte sich gegenübersehen, müssen ernst genommen werden:

- Niedrige Erntepreise und steigende Betriebskosten setzen die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe unter Druck. Eine Abschwächung des CBAM wird diese strukturellen Herausforderungen im Zusammenhang mit bezahlbaren Düngemitteln jedoch nicht lösen. Die Unterstützung für Landwirte sollte durch gezielte Finanzinstrumente wie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) oder Einnahmen aus dem CBAM erfolgen, aber nicht durch eine Neufassung der CBAM-Verordnung selbst.
- Landwirte und Düngemittelhersteller bilden eine gemeinsame, integrierte europäische Wertschöpfungskette, die sowohl für die Ernährungssicherheit als auch für die strategische Autonomie von entscheidender Bedeutung ist. Eine starke europäische Lebensmittelwertschöpfungskette hängt von einer resilienten EU-Düngemittelindustrie ab. **Ohne vorhersehbare und verlässliche Regeln und Vertrauen kann es weder einen kontinuierlichen Produktfluss, weitere Investitionen in die Dekarbonisierung noch eine Sicherung der strategischen Autonomie Europas geben.** Wenn einheimische Düngemittelhersteller nicht wettbewerbsfähig sind, **riskieren Landwirte den Verlust ihres zuverlässigen Zugangs zu hochwertigen Düngemitteln. Und das gesamte europäische Lebensmittelsystem wird darunter leiden.**

Über Yara

Yara hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Welt verantwortungsvoll zu ernähren und den Planeten zu schützen. Wir verfolgen eine Strategie des nachhaltigen Wertzuwachses, indem wir die Emissionen aus der Pflanzenernährungsproduktion reduzieren und emissionsarme Energielösungen entwickeln. Yara hat sich zum Ziel gesetzt, eine naturverträgliche Lebensmittelzukunft zu schaffen, die Werte für unsere Kunden, Aktionäre und die Gesellschaft im Allgemeinen schafft und eine nachhaltigere Lebensmittelwertschöpfungskette ermöglicht.

Um den grünen Wandel in der Düngemittelproduktion, der Schifffahrt und anderen energieintensiven Branchen voranzutreiben, wird Yara Ammoniak mit deutlich geringeren Emissionen produzieren. Wir stellen digitale Werkzeuge für die Präzisionslandwirtschaft bereit und arbeiten eng mit Partnern auf allen Ebenen der Lebensmittelwertschöpfungskette zusammen, um Wissen zu teilen und effizientere und nachhaltigere Lösungen zu fördern.

Yara wurde 1905 gegründet, um die aufkommende Hungersnot in Europa zu bekämpfen, und hat sich eine einzigartige Position als einziges globales Unternehmen der Branche für Pflanzenernährung erarbeitet. Mit 17.000 Mitarbeitern und Niederlassungen in mehr als 60 Ländern ist Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil unseres Geschäftsmodells. Im Jahr 2024 erzielte Yara einen Umsatz von 13,9 Mrd. USD.

Für mehr Informationen kontaktieren Sie bitte:

Mechthild Mohr | E-mail: mechthild.mohr@yara.com in Deutschland
Luc Haustermans | E-mail: luc.haustermans@yara.com in Brüssel

Yara GmbH & Co. KG Lobbyregister-Nr. R002645
Yara Brunsbüttel Lobbyregister-Nr. R002804
Yara's Transparency Register ID-number Brussels: 68208004617-79